

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Verordnung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung beinhaltet die Art und den Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von der Stadt Langelsheim und den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke entsprechend der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungssatzung) zu erfüllen sind.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst sowohl den Reinigungs- als auch den Winterdienst.

**§ 2  
Reinigungsdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Gras- und Wildwuchs, Abfällen und Unrat und sonstigen Verunreinigungen.
- (2) Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, beispielsweise durch Bauarbeiten, die An- und Abfuhr von festen Brenn-/Baustoffen oder Abfällen, Unfälle, Tiere sowie abgefallene Äste oder Zweige sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Dritte oder einen Dritten (Verursacherin oder Verursacher) trifft, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor (z.B. nach § 17 NStrG, § 32 der Straßenverkehrsordnung, § 8 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim).
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung zu vermeiden. Ist die Straßenreinigung dennoch mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, darf der zu reinigende Bereich mit Wasser besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser unzulässig.
- (4) Schmutz, Laub, Gras-/Wildwuchs, Streugut, Abfälle und sonstiger Unrat dürfen weder den Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Anfallender Kehricht ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (5) Soweit die Straßenreinigung der Gehwege und Gossen nach § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mindestens einmal vierzehntägig an einem Werktag durchzuführen. Sofern die Verkehrsbelastung oder der Verschmutzungsgrad es erfordern, ist die Reinigung zu wiederholen (z.B. bei extremen Laubfall in den Herbstmonaten).

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen sowie das Bestreuen mit abstumpfenden Streumitteln oder Auftausalzen bei Glätte.
- (2) Die Gehwege, mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen Gehwege sind mindestens in einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen.
- (3) In Straßen, in denen auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m im Seitenraum der Fahrbahn oder, wo kein Seitenraum vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu streuen. Schnee kann dabei am äußersten Rand der Fahrbahn gelagert werden. In diesem Fall erstreckt sich die Räum- und Streupflicht in der Folge auf die entsprechenden Streifen neben der Schneelagerfläche.
- (4) In Straßen mit einem Gehweg an nur einer Straßenseite und auf der gegenüberliegenden Seite nur mit einem Schrammbord oder ohne baulichen Abschluss besteht eine Räum- und Streupflicht nur für die Anliegerinnen und Anlieger der Straßenseite, an der sich der Gehweg befindet.
- (5) Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. hohe Schneelage) ist entgegen der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 nur ein Streifen von mindestens 0,60 m Breite zu räumen und zu streuen.
- (6) Die Hydranten sind bei der Schneeräumung frei zu halten.
- (7) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Geräumter Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen und Radwege geschoben oder den Nachbargrundstücken zugeschoben werden.
- (8) Der Winterdienst ist so durchzuführen, dass die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen bei Glätte an den Werktagen bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr sichergestellt ist. Die Winterdienstverpflichtung besteht bis 20:00 Uhr. Sofern es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, ist die Schneeräumung so oft zu wiederholen, dass eine sichere Benutzung der Gehwege für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen mit Ausnahme von Auftausalzen keine schädlichen Stoffe oder Chemikalien verwendet werden.
- (10) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Gossen und Regenwassereinläufe sind soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Reinigungsdienstes nach Art oder Umfang nicht erfüllt,
  2. entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art oder Umfang nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim vom 28.11.2002 außer Kraft.
- (3) Die Gültigkeit dieser Verordnung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf zehn Jahre begrenzt.

Langelsheim, den 14. März 2024

Ingo Henze  
Bürgermeister